



SATZUNG

des Kleingärtnervereins Heidelberg-Stadt e.V.

(Stand: Januar 2026)

(Vorlage zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung, 15.03.2026)

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und die Diversform. Ebenso stehen die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter gleichermaßen Männern, Frauen sowie den Angehörigen diverser Geschlechter offen. Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein Heidelberg-Stadt e.V.**
2. Sitz und **Gerichtsstand** ist Heidelberg.
3. Der Verein ist **Mitglied** des Bezirksverbands Heidelberg e.V., der im Verband der Kleingartenvereine Baden-Württemberg e.V. organisiert ist.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim der Nummer **VR 330147** eingetragen.
5. Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Kleingärtnerei**.
2. Der Verein ist **parteipolitisch und konfessionell neutral**. Der Verein fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer



Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine **entgeltliche Vereinstätigkeit** trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a)** Förderung des **Kleingartengedankens**;
- b)** Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der **Allgemeinheit zugänglichen, Grüns** im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
- c)** Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei der Jugend und jungen Familien, um den Menschen die enge **Verbindung zur Natur** zu erhalten;
- d)** Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten **zum Besten der Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
- e)** Schaffung, Erhalt und Pflege der **Kleingartenanlagen** einschließlich der zum Verein gehörenden Außenanlagen und des Vereinsgebäudes;
- f)** Vertiefung des **Wissens der Mitglieder** durch Beratung und Fachvorträge, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern;
- g)** Anpachten und Vergabe in **Unterpacht** von Kleingärten;
- h)** Förderung der **Gemeinschaft** und des Vereinslebens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert. Der Verein hat **aktive und fördernde Mitglieder**. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die vom Verein einen Kleingarten gepachtet haben und diesen bewirtschaften. Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen sein.
Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller die Vereinssatzung, die Gartenordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung anerkennt.
2. Die Aufnahme ist in Textform beim 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Rechner zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung des **Aufnahmeantrags** ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der **Mitgliedschaft** verpflichtet,
 - a)** dem Verein eine gültige **E-Mail-Adresse** mitzuteilen.
 - b)** dem Verein ein SEPA-Mandat für den **Lastschrifteinzug** der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.



Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die **nicht am Einzugsverfahren teilnehmen**, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen eines Zuschlags zum Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch den Gesamtvorstand festsetzt wird und nicht mehr als ein Viertel der Höhe des Mitgliedsbeitrages betragen darf.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (**Rücklastschriften**) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug, ist der ausstehende Betrag dann bis zu seinem Eingang beim Verein gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, **ausstehende Forderungen** gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a)** Auflösen des Vereins,
- b)** Austritt,
- c)** Streichung von der Mitgliederliste,
- d)** Ausschluss.

- 5.** Der **Austritt** muss am 31. Juli des Geschäftsjahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.
- 6.** Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands **von der Mitgliederliste gestrichen** werden, wenn es:
- a)** trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten, vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, oder
 - b)** für den Verein unter den letzten, vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- 7.** Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied, oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen, gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder handelt, insbesondere das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder Straftaten zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder begeht, oder wenn das Mitglied gegen die Satzung, Gartenordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen.

Ein Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist **Berufung** zulässig. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses vom Betroffenen in Textform beim Vorstand eingelegt werden und ist zu begründen. Wird nicht form- oder fristgerecht die Berufung eingelegt, gilt der Ausschluss als von dem Mitglied anerkannt. Bis gegebenenfalls zu einer Entscheidung über das Rechtsmittel ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausschluss aus dem



Verein ist die Kündigung des Pachtvertrages über einen Kleingarten nach Maßgabe des Vertrages verbunden.

8. Mit **Beendigung der Mitgliedschaft** aus jedem Grund erloschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein; sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 4 Beitrag / Umlagen

1. Der **Vereinsbeitrag** wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Jahresbeitrag sind enthalten:
 - a) Vereinsbeitrag,
 - b) Beiträge zum Bezirksverband,
 - c) Beiträge zum Landesverband.
2. Eine Beitragserhöhung des **Landes- oder des Bezirksverbands** wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein bindend.
3. **Umlagen** dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks vom Gesamtvorstand beschlossen und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, verwendet werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind grundsätzlich **gleichberechtigt**.
2. Dem aktiven Mitglied steht das **Recht** zu:
 - a) bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen mit abzustimmen, das **Stimmrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - b) an die Organe des Vereins **Anträge** zu richten, sofern sie zulässig sind. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und der Versammlung persönlich vorzutragen. Von diesem Antragsrecht sind Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgenommen. Verspätete Anträge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung angekündigt.

Unzulässige Anträge sind Anträge, dessen Inhalt gegen die Bestimmungen der

- (1) **Gemeinnützigkeit § 52 der Abgabenordnung (AO)**,
- (2) des **Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)**,
- (3) der **Vereinssatzung** oder
- (4) allgemeiner **Vorschriften der Stadt Heidelberg**, wie z.B. § 1 und § 2 der Polizeiverordnung Heidelberg (Nachtruhe), Verbrennungsverbot von Grünschnitt und Gartenabfällen § 2 PflAbfV BW,



verstoßen würden.

- c)** an sämtlichen **Veranstaltungen** des Vereins, des Bezirksverbands und des Landesverbands teilzunehmen, sofern sie die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 3.** Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
- 4.** Das Mitglied ist **verpflichtet**:
- a)** die Beiträge und **Zahlungsverpflichtungen** bis zum Fälligkeitstag der Rechnung zu entrichten,
 - b)** dem Verein unverzüglich jede **Änderung seiner Kontaktdaten** und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.
 - c)** Das Mitglied, das zugleich Pächter ist, ist verpflichtet, die Parzelle entsprechend der **kleingärtnerischen Grundsätze** zu bewirtschaften.
 - d)** Das Mitglied, das zugleich Pächter ist, hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge für **Gemeinschaftsarbeiten** zu entrichten und die Pflicht diese abzuleisten.
 - e)** die sonstigen satzungsgemäßen **Pflichten** zu erfüllen,
 - f)** unter Wahrung der Interessen der Kleingärtnerorganisation, den Vereinszweck zu fördern und jedes Verhalten zu unterlassen, das den Vereinszweck schädigt oder das **Ansehen des Vereins** beeinträchtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a)** die **Mitgliederversammlung**,
- b)** der **Vorstand**.

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die **Mitgliederversammlung**. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor Termin durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, in Textform mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 21. Tag vor der Versammlung an die letzten, dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten des Mitglieds, verschickt worden ist. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres als **Hauptversammlung** statt.



2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus nach Bedarf statt. Sie haben zu erfolgen, wenn:
 - a) nach Ansicht des **Vorstands** das Vereinsinteresse dies erfordert,
 - b) **1/4 der Mitglieder** dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den **Geschäfts- und Kassenbericht** des Vorstands entgegen und beschließt über:
 - a) die **Entlastung** des Vorstands,
 - b) die **Wahl** des **Vorstands**,
 - c) die **Wahl** der **Kassenprüfer** (Revisoren),
 - d) vorliegende **Anträge**, sofern diese zulässig sind,
 - f) Festsetzung des **Vereinsbeitrags**,
 - g) Änderung der **Satzung** nach § 33 BGB, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
 - h) **Auflösung** des Vereins.
4. Zur Beschlussfassung sind folgende **Mehrheiten** erforderlich:
 - a) **einfache Mehrheit** für § 7 Abs. 3 a-f,
 - b) **¾ Mehrheit** für § 7 Abs. 3 g-h.

Die Mitgliederversammlung kann auch über **mehrere Beschlussgegenstände** in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

5. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines **Einzelmitglieds**, so ist das Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die **Dauer von drei Jahren** gewählt und bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand **besteht aus** dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
3. Jedes Mitglied des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit **abberufen** werden.
4. **Gesetzliche Vertreter** des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie können von ihrem Amt nur durch Erklärung gegenüber den jeweils anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern oder gegenüber der Mitgliederversammlung zurücktreten. Die Erklärung hat zusätzlich außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.



5. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a)** die **Geschäftsführung** des Vereins,
- b)** die Verwaltung des **Vereinsvermögens**, einschließlich der Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins,
- c)** die Ausführung der **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung darüber, ob eine Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB durchgeführt wird,
- d)** die **Vertretung** einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- e)** Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von **Rechtsgeschäften** und Rechtshandlungen zu ermächtigen auch zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht mit uneingeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht.
- f)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein **Ersatzmitglied** zu bestellen.

- 6.** Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung durch eine von dem Organ dafür bestellten Person, **Protokolle** geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. der bestellten Ersatzperson und vom jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7.** Der Rechner ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen **Kassenbericht** vorzulegen, der mindestens aus einem Vermögensbericht und einer geordneten Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen muss.
- 8.** Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstabsämter besetzt sind und kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Der Vorstand kann seine **Beschlüsse** auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax, E-Mail oder Messenger-Dienst, sowie im Rahmen einer Video- / Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.
- 9.** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe des jeweils geltenden steuerfreien Höchstbetrags gemäß §3 Nr. 26a EStG.
Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro, der Schriftführer eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.



§ 11 Kassenprüfer (Revisoren)

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Revisionsausschuss **auf 3 Jahre gewählt**. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Revisionsausschuss besteht aus **zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied**.
2. Er ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine **Prüfung** durchzuführen und einen Kassenprüfungsbericht in Textform zu erstellen, sowie in der Hauptversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
3. Er ist auch berechtigt, in der Zwischenzeit **Kontrollen** der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen. Den Kassenprüfern sind sämtliche notwendigen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sofern der Revisionsausschuss bei der Prüfung Beanstandungen hat, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen **Mitgliederversammlung** beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das **Vermögen** des Vereins an den Bezirksverband Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, mit einer **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund einer Forderung des Registergerichts für Eintragungen einer Satzungsänderung oder aufgrund einer Forderung des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen oder aufgrund einer Forderung der für die Prüfung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zuständigen Landesbehörde für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein betreibt zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der seines Vereinszwecks **Öffentlichkeitsarbeit**. Dazu macht der Vorstand auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei dieser Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mitzuwirken, indem sie die vorgenannten Veröffentlichungen dulden und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen fotografieren lassen und auch die Veröffentlichung dieser Fotos



nach dem Ermessen des Vereins bei seiner **Berichterstattung** über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung – gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds – dulden.

3. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge **widersprechen**. Im Falle eines überwiegenden Interesses des Mitglieds unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, **Einsicht in das Mitgliederverzeichnis** gewähren.
5. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere **persönliche Daten des Mitglieds** aus der aktiven Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.